

# Intelligenz =

# Blatt

für die Oberamts-

Bezirke

Nagold, Freudenstadt,

Horb und Herrenberg.

Nro. 19.

1834.

Freitag,

7. Merz.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

## Verfügungen der Königlichen Bezirks- Behörden.

Nagold, Freudenstadt, Horb.  
 Dem K. Ministerium des Innern ist die Anzeige gemacht worden, daß die Vorschrift der Verfügung vom 13. April 1827 in Betreff der polizeilichen Aufsicht auf den Verkehr mit Linnen-Garn und auf die Leinwand-Weberei (Reg. Bl. S. 124) nach welcher

„zum Verkauf auf Märkten keine andere Garnstränge zugelassen werden sollen, als die nach Fadenhunderten unterbunden seien, (S. 12.)“

auf einzelnen Märkten des Landes nicht mehr beachtet werden soll, und als Grund hiesür die zweckwidrige Behandlung im Unterbinden der Garne angeführt werde.

Hiedurch hat gedachtes K. Ministerium sich veranlaßt gesehen, folgendes zu erkennen zu geben:

Bekanntlich sei die erwähnte Ministerial-Verfügung das Ergebnis der von allen Theilen des Landes eingezogenen Äußerungen der Behörden und der Sachverständigen, und keine Bestimmung sei so allgemein verlangt worden, als die jetzt angefochtene.

Durch die Unterbindung der Garnstränge nach Fadenhunderten sollte zunächst die Controle der richtigen Fadenzahl der Stränge, wobei der häufigste Betrug verübt werde, gesichert werden, indem in der hiedurch dem Käufer und den Aufsichts-Behörden möglich gemachten lichterem und schnelleren Abzählung der Faden ein nicht unwirksamer Abhaltungs-Grund von etwaigen Unrichtigkeiten und Betrügereien für den Verkäufer gefunden worden sey.

Sodann habe man sich davon die weitem Vorthelle versprochen, daß die breitere Oberfläche des unterbundenen Strangs die gleichförmige Wirkung des Garnsiedens und Bläehens begünstigen, so wie daß das Geschäft des Zettelns durch die Unterbindung werde erleichtert werden.

Zwar soll sich von diesen Vorthellen gerade das Gegentheil ergeben, indem die unterbundenen Stränge im Sieden, Färben etc. ungleich ausfallen, und den Webern die Mühe der Auflösung einer Menge von Knoten verursachen, und das Beharren auf der fraglichen Anordnung nach dem Bericht eines Oberamts zur Folge gehabt haben, daß beinahe kein Garn mehr auf den dortigen Markt





gebracht und solches von den Webern ununterbunden zu Hause gekauft werde; diese Erfahrung sey jedoch nach dem Inhalt der Akten keineswegs dieser Maasregel an sich, sondern nur ihrer fehlerhaften Vollziehung und der zweckwidrigen Behandlung der Garne beim Unterbinden durch allzufeste Zusammenschwierung und Befestigung des bindenden Fadens mit einem Knoten zuzuschreiben.

Nach der Aeußerung der K. Commission für die Verbesserung der Leinwandgewerbe bestehe die Manipulation bei dem Garnunterbinden einfach darin, „daß die Unterbindung mit einem an den Enden bloß zusammengeschlungenen nicht in Knoten geknüpften Faden geschehen müsse, wo dann die Klagen wegen der Knoten und ihrer schädlichen Folgen nicht mehr vorkommen werden.“

Die den Spinnern und Verkäufern hierüber zu ertheilende Belehrung könne auf den Garnmärkten am besten durch die aufgestellten Garnvisitatoren selbst, in andern Gegenden aber, wo die Spinnerei und der Handel mit Garnen betrieben werde, durch Ausschreiben der K. Bezirksämter an die Ortsbehörden geschehen, auch haben die Bezirks- und Ortsbehörden jede schickliche Gelegenheit zu benutzen, um auf die gleichmäßige Befolgung der für den Garnverkauf auf öffentlichen Märkten bestehenden Vorschrift bei dem Hausverkauf allmählig einzuwirken.

Hienach haben nun die Ortsvorstände, vornehmlich aber die, der zu Märkten berechtigten Orte, sich zu benehmen und das Geeignete einzuleiten.

Den 4. März 1834.

K. Oberämter.

Magold, Freudenstadt, Horb.  
Die Commission für die Verbesserung der Leinwandgewerbe hat kürzlich dem Ministerium des Innern hinsichtlich des Samenhandels über die Mittel zu Verhütung der Betrügereien und Beschädigungen, welche sich dabei hauptsächlich die herumziehenden Samenhändler zu Schulden kommen lassen sollen, Vortrag erstattet.

So wünschenswerth nun zwar im Allgemeinen aus staatswirtschaftlichen Grün-

den die Sicherung einer guten und betruglosen Bedienung des kaufenden Publikums erscheint, und so wenig bei den eigenthümlichen Verhältnissen des Samenhandels, nach welchen es gleich schwierig zu seyn scheint, die gute Waare von der schlechten immer nach äußeren Kennzeichen mit Sicherheit zu unterscheiden, oder später aus dem Stande der Saat in Beziehung auf die Qualität der Waare ein untrügliches Urtheil zu fällen, an der Möglichkeit stattfindender Betrügereien, in Ansehung welcher übrigen dem K. Ministerium von andern Seiten noch keine Klagen zugekommen sind, zu zweifeln seyn dürfte, so scheint doch eben die Schwierigkeit der Entdeckung verübter Betrügereien einer genauern, polizeilichen Beaufsichtigung und der Wirksamkeit besonderer Controle-Anstalten kaum zu beseitigende Hindernisse um so mehr entgegen zu stellen, als noch immer ein bedeutender Theil des erforderlichen Saatguts aus dem Ausland bezogen wird, wo bei aller Vorsicht in der Wahl des auswärtigen Lieferanten die Fälle der Sendung geringerer Waare sich nicht wohl abwenden lassen, die nun der inländische Kaufmann, um nicht allzugroßen Schaden zu leiden, an seine Uebernehmer wieder zu verkaufen suchen wird.

Hiezu kommt, daß es im Lande nicht an sonstigen Gelegenheiten mangelt, wo die Gefahr, bei Erkaufung der Saatwaare betrogen zu werden, jedenfalls viel entfernt liegt, indem in größeren und kleineren Orten des Königreichs sich Personen befinden, welche theils als Hauptgewerbe, theils als Nebenbeschäftigung einen sichenden Handel mit Samen treiben, und denen es ihres eigenen Vortheils wegen und bei der großen Konkurrenz der Verkäufer angelegen seyn muß, ihre Abnehmer durch den Verkauf preiswürdiger Waare zufrieden zu stellen, und da auch die herumziehenden Samenhändler, wenn sie eine Kundschaft sich erwerben und erhalten wollen, das gleiche Interesse, wie die ansässigen Händler, zur klaglosen Behandlung ihrer Kunden haben müssen, somit in den bestehenden Einrichtungen und bei den überall erleichterten Kommunikationsmitteln die Land-



wirthe und die sonstigen Käufer von Samen so weit möglich Schutz vor Betrug finden können, dessen nicht zu gedenken, daß die Verordnung vom 3. Jan. 1816 (Staats- und Regierungsblatt von 1816) eine specielle Belehrung über die Kennzeichen eines guten Kleesamens enthält, daß das Institut in Hohenheim sich zu Uebernahme von Bestellungen von ährem Nigaer Leinsamen erbieten hat, und daß aus der allmähligen Verbreitung der von dem Kataster-Cassier Breunlin herausgegebenen Schrift über die Erziehung und den Gebrauch guten Saatleins sich erspriessliche Folgen für den Handel mit dieser SamenGattung erwarten lasse, die unredlichen Händler aber durch geschärfte polizeiliche Maasregeln, bei der Schwierigkeit, ihren Betrügereien auf die Spur zu kommen, sich nicht abhalten lassen werden, diese so lange fortzutreiben, als es Käufer gibt, die leichtsinnig genug sind, statt von einem bekannten im guten Rufe stehenden Händler ihre Waare zu beziehen, einem unbekanntem Händler darinn sich anzuvertrauen; so trägt das K. Ministerium vorerst Bedenken, neue beschränkende Bestimmungen gegen den Samenhandel vorzutreiben, die unter den angeführten Umständen ihren Zweck leicht verfehlen, und dieses mit der Landwirtschaft in so enger Verbindung stehende Gewerbe in seiner freien Bewegung auf eine unnöthige Weise hindern könnten. Um jedoch dem möglichen Usur der herumziehenden Samenhandler besser entgegen zu wirken, sind die K. Oberämter angewiesen, in der Ertheilung der Patente zum Samenhandel streng zu seyn, und nur solche Personen zu diesem Handel im Oberamtsbezirke zuzulassen, oder zum ausgedehnteren Handel zu empfehlen, deren Prädikat eine genügende Bürgschaft gewährt, auch denselben dabei auf den Grund des Art. 136 der allgemeinen Gewerbeordnung und des §. 44 der Instruktion hierzu, wonach dem Hausierhändler, wegen Mißbrauchs seiner Berechtigung, das Patent jederzeit wieder entzogen werden kann, den gewissenhaften Betrieb ihres Gewerbs unter Androhung des Verlusts der Berechtigung

ausdrücklich einzuschärfen, bei vorkommenden gegründeten Klagen gegen den Händler über den Verkauf schlechter Waare aber diese Berechtigung alsbald unnachsichtlich wieder zurückzunehmen.

Dieser Anweisung werden die unterzeichneten Stellen genau nachkommen, sie sehen sich aber auch veranlaßt, die Ortsvorstände aufzufordern, ebenfalls durch geeignete Belehrungen an ihre Ortsangehörige und genaue Beaufsichtigung der Samenhändler dahin mitzuwirken, daß Nachtheile wie die angezeigten, vermieden werden.

Den 4. März 1834.

K. Oberämter.

### Oberamt Nagold.

Nagold. Sollten die Sportellurkunden ad ult. Febr. 1834 nicht bis nächsten Samstag den 3. d. d. eintreffen, so werden solche am Montag darauf durch Wartboten abgeholt werden, sollten sie aber wiederum mangelhaft eintreffen, so wird Ordnungsstrafe erfolgen.

Den 5. März 1834.

K. Oberamt.

Nagold. Die hiesige Stadtgemeinde beabsichtigt den sonst Donnerstag nach Gallus abzuhalten berechtigten Vieh- und Krämermarkt für die Zukunft je am Donnerstag vor Gallus abzuhalten.

Die Vorsteher der marktberechtigten Gemeinden des diesseitigen Bezirkes werden nun aufgefordert, in Bälde hierüber ihre Erläuterung anhero abzugeben.

Den 4. März 1834.

K. Oberamt.

Nagold. [Auswanderung.] Nachstehende Personen sind ausgewandert und werden durch Bürgen auf Jahresfrist vertreten.

Nach Warschau:

1) Friedrich Köhler, Metzger von Minderbach, dessen Bürge in Schultheiß Georg Fried. Köhler von da.

Nach Neureuses in Sachsen:

2) Joh. Fried. Dengler, Weber von Wild-



berg, für welchen Fried. Dengler die gesetzliche Bürgschaft geleistet hat.

Nach Russisch Polen:

- 3) Katharine, Christian Lenz, Tuchmachers von Norddorf Ehefrau mit 2 Kindern, für welche sich ihr Vater Joh. Georg Walz von Egenhausen gesetzlich verbürgt hat.

Nach Liverpool in Nordamerika:

- 4) Christian Fried. Däuble, lediger Rothgerber von Nagold, für welchen der Vater Rothgerber Däuble die gesetzliche Bürgschaft geleistet hat.

Den 4. Merz 1854.

R. Oberamt.

Nagold. Sämmtliche Besoldungssteuerpflichtige im diesseitigen Bezirk werden unter Beziehung auf das Reg. Bl. von 1853 No. 58 aufgefordert, so weit es noch nicht unaufgefordert geschehen ist, specificirte Forderungen über ihr steuerbares Einkommen längstens bis 20. d. M. hieher zu übergeben, und die Ortsvorsteher werden angewiesen, denjenigen Besoldeten, welchen dieses Blatt nicht von Amtswegen zukommt, dasselbe unverzüglich zur Einsicht mitzutheilen.

Den 5. Merz 1854.

R. Oberamt.

### Oberamt Herrenberg.

Herrenberg. [Eröffnung der Beschälplatte.] Das Beschälen auf der Platte Herrenberg wird Freitag den 7. Merz anfangen, und hat das Eintreffen zum Probiren und Beschälen stets fort pünktlich Morgens um 6 Uhr, und Abends um 4 Uhr zu geschehen, wie sich überhaupt diejenigen, welche die R. Anstalt benützen wollen, der bestehenden Ordnung zu sügen haben.

Den 3. Merz 1854.

R. Oberamt.

### Oberamt Horb.

Horb. Am Freitag den 7. Merz werden auf der Beschälplatte Horb 4 Hengste eintreffen.

Das Beschälen nimmt am Montag den 10. Merz seinen Anfang und das Eintreffen zum Probiren und Beschälen hat stets fort

pünktlich Morgens um 6 Uhr und Abends um 4 Uhr zu geschehen.

Die Ortsvorsteher der — der hiesigen Platte zugetheilten Gemeinden haben dieses in ihren Bezirken gehörig bekannt zu machen.

Den 3. Merz 1854.

R. Oberamt.

Salzstetten, Oberamts Horb. [Schuldenliquidation.] Ueber das Vermögen der Theresia Abberger ledig von Salzstetten ist der Gant rechtskräftig erkannt und zur Schuldenliquidation Tagfarth auf Donnerstag den 10. April l. J. bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen, so wie überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden hiermit vorgeladen, bei dieser Verhandlung Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Salzstetten persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder wenn voraussichtlich ihre Forderung keinem Anstande unterliegt, durch Einreichung eines schriftlichen Rezeses zu liquidiren, und die Dokumente worauf sich die Forderungen, so wie die etwaigen Vorzugsrechte gründen, in der Urschrift vorzulegen.

Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, wird zu Folge oberamtsgerichtlichen Beschlusses vom 12. Febr. 1854 im Fall eines Vergleichs, so wie in Hinsicht auf Genehmigung des Verkaufs der Liegenschaften, angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten.

Die nicht angezeigten Forderungen werden in der nächsten Gerichtssitzung nach der Liquidationshandlung durch



Präklusiv-Bescheid von der Masse ausgeschlossen.

Den 3. Merz 1834.

K. Gerichtsnotariat, B a z l e n.

M ü h l. [Schuldenliquidation.] Ueber das Vermögen des Maier Marx Gott-hilf, jüdischen Handelsmanns von Mühl ist der Gant rechtskräftig erkannt, und zur Schuldenliquidation Tagarth auf

Montag den 7. April l. J.

bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen, so wie überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden hiermit vorgeladen, bei dieser Verhandlung Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus zu Mühl persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder wenn voraussichtlich ihre Forderung keinem Anstande unterliegt, durch Einreichung eines schriftlichen Re-zesses zu liquidiren, und die Dokumente worauf sich die Forderungen, so wie die etwaigen Vorzugsrechte gründen in der Urschrift vorzulegen.

Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, wird zu Folge ober-amsgerichtlichen Beschlusses vom 12. Febr. 1834 im Fall eines Vergleichs so wie in Hinsicht auf Genehmigung des Ver-kaufs der Liegenschaften angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger ih-rer Kategorie beitreten.

Die nicht angezeigten Forderungen, werden in der nächsten Gerichtssitzung nach der Liquidations-Handlung durch Präklusiv-Bescheid von der Masse ausge-schlossen.

Den 3. Merz 1834.

K. Gerichtsnotariat, B a z l e n.

H a l l w a n g e n, Oberamts Freu-  
denstadt. [Scharwaide-Verteibung.] Die  
hiesige Scharwaide, welche 100 Köpfe  
ernährt, wird am

Freitag den 14. Merz

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zum Löwen dahier für  
die 3 Jahre 1834, 1835 und 1836  
öfentlich verlichen, wozu Pachtliebhaber  
hiemit eingeladen werden.

Um dießfallige gefällige Bekannt-  
machung werden die H. H. Ortsvorsteher  
gebeten.

Den 5. Merz 1834.

Gemeinderath.

N e u b u l a c h, Oberamts Calw.

[Mahlmühle- und Güter-Verkauf.] Die  
Commun ist gesonnen, ihre besitzende und  
im Seizenthal am Nagoldflusse auf Alt-  
bulacher Markung stehende Mahlmühle,  
bestehend in 1 Gerb- und 3 Mahlgän-  
gen, einer ganz geräumigen Wohnung,  
1 Pferd stall, 1 Heubaus mit Viehstal-  
lungen, 1 Schopf mit Materialien Ma-  
gazin, 2 doppelten und 1 einfachen  
Schweinstall, auch 1 Kellerhütte, nebst  
ungefähr 10 Morgen Wiesen bei der-  
selben im öfentlichen Aufstreich, jedoch  
unter Vorbehalt der höhern Genehmi-  
gung zu verkaufen.

Zu dieser Verhandlung ist

Freitag der 21. März d. J.

auf welchen heuer der Feiertag Maria  
Verkündigung verlegt ist, anberaumt, an  
welchem Tage sich die Kaufs Liebhaber

Morgens 9 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus einzufinden  
können, und sich über ihr Vermögen  
und Prädikat durch legale Zeugnisse ih-  
rer Obrigkeit auszuweisen haben.



Bemerkt wird, daß an dem Kaufschilling die Hälfte baar nach erfolgter Ratification bezahlt werden muß, die andere Hälfte aber gegen Verpfändung der Mühle und der Wiesen stehen bleiben kann, daß ferner neben der aus der Mühle und den Gütern zur Communaltulach zu entrichtenden Steuer und jährlich auf Martini dem K. Kameralamt zu bezahlende 2 fl. 28 kr. 5 hf. Gefälle, sonst keine Abgaben auf der Mühle und den Realitäten haften.

Den 21. Febr. 1854.

Stadtrath.

**Außeramtliche Gegenstände.**

**Freudenstadt.** [Hausverkauf.] Die Warth'schen Relikten sind entschlossen, folgende Gegenstände öffentlich zu verkaufen: 1) einen Hausantheil, der im zweiten Stock eine geräumige Wohnstube, mit Kofen und 2 Nebenstuben, auf der Seite eine helle Küche, hinter dieser eine heizbare und dieser gegenüber eine unheizbare Stube und Speisekammer, im dritten Stock eine Wohn- und Schlafstube, Küche und 2 kleine Kammern, auf der Bühne 2 geschlossene Kammern, im untern Stock einen Stall und guten Keller enthält. 2) Hinter dem Haus den vierten Theil einer Scheuer, bestehend in einem Stall und BühneAntheil 3) Eisen in der Stadt gelegenen Garten.

Der untere Theil des Hauses enthält eine Bäckerei, welcher, wenn es gewünscht wird, ebenfalls verkauft wird. Das Haus steht auf der Sommerseite hat eine freundliche Aussicht und eignet sich seiner vortheilhaften Lage wegen sowohl für Gewerbs-

treibende als PrivatPersonen. Der Verkaufstag ist der 18. Merz, an welchem Tage sich Liebhaber Nachmittags 2 Uhr in der Linde dahier einfänden mögen.

Den 5. Merz 1854.

**Altenstaig Stadt.** [Geld auszuleihen.] Gegen gesetzliche zweifache Versicherung liegen 100—150 fl. Pflugschafts-Geld zum Ausleihen parat.

Das Nähere ertheilt

das K. Amtsnotariat daselbst, Stroh.

**Fünfsbronn, Oberamts Nagold.** [Geld auszuleihen.] Die hiesige Gemeindepflege hat 300 fl. gegen gesetzliche 2fache Versicherung und 5procentige Verzinsung auszuleihen und giebt solche in Posten von 100 und 200 fl. ab.

Den 5. Merz 1854.

Schultheiß Schauble.

**Nagold.** [Wagen feil.] Ein ganz guter Wagen mit eisernen Achsen, welcher zum drei- und vierspännigen Fahren gebraucht werden kann, ist um billigen Preis feil. Wo? sagt Ausgeber dieses Blatts.

**Nagold.** [Dienstmagd Gesuch.] Ein artiges Weibsbild, die zu Kochen versteht und als Kellermädchen zu gebrauchen ist, findet bis Georgii d. J. einen guten Platz. Lustbezeugende wollen bei der Redaktion dieß Blatts das Nähere erfragen.

Den 6. Merz 1854.

**Nagold.** [Geld Antrag.] Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Sicherheit 125 fl. aus seiner Brechtischen Pflugschaft zum Anlehen parat.

Den 3. Merz 1854.

Kaufmann Kappler.





Grömbach, Oberamts Freudenstadt. [Geld auszuleihen.] Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung 200 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Den 1. Merz 1854.

Carl Koh.

Mödingen, Oberamts Herrenberg. In dem Pfarrhaus daselbst können gute Erdbirnen gekauft werden, wovon um weitere gef. Bekanntmachung gebeten wird.

Altenstaig. Von meiner früher angezeigten Mehlfabrikation, die wie sich bisher durch starken Abgang bewährt hat, der in Berg gleich kommen muß, empfehle ich nach den bestehenden Fruchtpreisen für jetzt:

Griß p. Pf. zu 6 kr.		
1te Sorte Mehl pr. Str.	8 fl.	
2te — . . . . .	6 fl.	
3te — . . . . .	4 fl.	40 kr.
4te — Brodmehl . . .	5 fl.	40 kr.
5te — . . . . .	2 fl.	30 kr.

Den 1. Merz 1854.

Mühlbesitzer Jaist.

Alpirsbach. Der Unterzeichnete gedenkt bis nächstkommenden Ostermontag sein im Ehlenbogenthal liegendes Gütlen stückweise oder im Ganzen an den Meistbietenden zu verkaufen, der Kaufschilling kann in 4—6 Zieler bezahlt werden, es besteht:

- 1) in einem Wohnhaus, worin erst noch vor 3—4 Jahren eine Mahl- und Gerbmühle bestanden hat, welche aber der frühere Besitzer im Leichtsin in Abgang kommen ließ, was aber mit wenig Kosten wieder einzurichten wäre, und einem thätigen Mann sein gutes Auskommen sichern würde. In diesem Hause ist 1 Wohnstube

mit eisernem Ofen, nebst Küche und Kunstheerd, mehrere Kammern, Stallung zu 8 Stück Vieh.

- 2) Ein erst vor 5 Jahren neu erbautes Haus, worin 1 Stube, Kammer und Küche, und 1 gewölbter Keller sich befindet.

Bei und um beide Häuser ist 1 Gemüsgärtchen, ungefähr 6 Morgen der schönsten und besten Wässerwiesen, ungefähr 9—10 Morgen Aecker, und über diesen Feldern herliegend an einem Stück ungefähr 36—40 Morgen Wald in der besten Lage und gutem Zustande.

Die Ortsvorsteher werden ersucht, diesen Verkauf ihren Amtsuntergebenen bekannt zu machen, der Verkauf geschieht an gedachtem Tage Nachmittags im Wirthshaus in Ehlenbogen.

Den 27. Febr. 1854.

G. L. Eyth.

Freudenstadt. Bei heranrückendem Frühjahr empfehle ich die Fabrikate der hiesigen Armen-Beschäftigungs-Anstalt, als: Seidenhüte, Seidenkappen, Strohhüte für Herren, Damen und Kinder, Damentaschen von vorzüglicher Schönheit, Tischblätter, Strohkappen und Strohgeflechte nach allen Nummern gespalten oder italienisch, alles nach hübscher Facon und zu billigen Preisen. Auch sind Loose von der veranstalteten Lotterie durch welche 55 Gewinne aus obigen Artikeln im Werth von 100 fl. ausgespielt werden, zu 6 kr. per Stück bei Unterzeichnetem zu haben.

Den 5. Merz 1854.

Cassier der Anstalt,  
Kaufmann Sturm.

Freudenstadt. Unterzeichneter nimmt auf Folgendes Subscription an:





Allgemeiner Schlüssel zur kaufmännischen Terminologie, oder:  
 Vollständiges Wörterbuch alles wesentlichen, sowohl aus deutschen, als aus fremden Sprachen entlehnten Kunstausdrücke, Wörtern und Redensarten, welche im Handlungsfache und seinem Gebiet vorkommen.  
 Dieses Werk erscheint in 4 Lieferungen à 48 fr. Ferner:

Allgemeiner Schlüssel zur Waaren- und Producten-Kunde, oder vollständiges Wörterbuch aller als Handelsartikel vorkommenden Naturerzeugnisse etc. Dieses erscheint gleichfalls in 4 Lieferungen à 48 fr.  
 C. L. Sturm.

Magold. [Subscriptions-Anzeige.] Auf das in einer Beilage des Schwab. Merkurs angezeigte bedeutende Werk:

„Das Regierungsblatt für das Königreich Württemberg im Auszuge. Eine Sammlung der in den Regierungsblättern von 1806 bis 1835 enthaltenen, noch ganz oder theilweise gültigen K. Württembergischen Gesetze, Verordnungen etc., mit erläuternden Anmerkungen und einem Haupt-Register.“

nimmt Subscription an  
 F. W. Vischer.

Magold. [An die K. Hochlöbliche Oberämter.] Lithographirte Formularien zu Sportel-Rechnungen sind auf ganz gut Canzleipapier das Buch zu 27 fr. zu haben bei

F. W. Vischer.

Schloß Schwandorf. [HolzVerkauf.] Am Mittwoch den 12. l. M. Vormittags 9 Uhr werden in den diesseitigen Gutswaldungen ungefähr 5000 Büscheln buchenes Reisach, und ungefähr 5 Kftr. buchenes Prügelholz im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft.

Hiezu ladet allenfallige Liebhaber hñslichst ein

den 5. März 1834.  
 das Freiherrl. v. Kechler'sche Rentamt,  
 Maier.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Freudenstadt,

den 1. März 1834.

Kernen 1 Schfl.	9fl. 20fr.	8fl. 48fr.	8fl. 16fr.
Roggen 1 —	6fl. 40fr.	—fl. —fr.	—fl. —fr.
Gersten 1 —	6fl. 18fr.	—fl. —fr.	—fl. —fr.
Haber 1 —	5fl. 20fr.	5fl. 18fr.	5fl. 12fr.
Erbsen 1 —	8fl. 52fr.	—fl. —fr.	—fl. —fr.

In Calw,

den 1. März 1834.

Kernen 1 Schfl.	9fl. 6fr.	8fl. 24fr.	7fl. 40fr.
Dinkel 1 —	4fl. 22fr.	4fl. —fr.	3fl. 45fr.
Haber 1 —	5fl. 22fr.	5fl. 17fr.	5fl. 12fr.
Roggen 1 Sri	—fl. 50fr.	—fl. 48fr.	—fl. —fr.
Gersten 1 —	—fl. 48fr.	—fl. 42fr.	—fl. —fr.
Bohnen 1 —	1fl. 12fr.	—fl. 54fr.	—fl. —fr.
Wicken 1 —	—fl. 44fr.	—fl. 54fr.	—fl. —fr.
Linsen 1 —	1fl. 56fr.	1fl. 48fr.	—fl. —fr.
Erbsen 1 —	1fl. 20fr.	—fl. 48fr.	—fl. —fr.

Fleisch- und Brod-Preise.

Ochsenfleisch 1 Pfund	6	7 fr.
Rindfleisch —	5	fr.
Kalbfleisch —	5	fr.
Hammelfleisch —	4	fr.
Schweinefleisch mit Speck	8	fr.
— ohne Speck	7	fr.
Kernen Brod 4 Pfund	7	fr.
1 Kreuzerweck schwer	12	Loth.

In Tübingen,

den 28. Febr. 1834.

Dinkel 1 Schfl.	4fl. 50fr.	3fl. 59fr.	3fl. 15fr.
Haber 1 —	5fl. 20fr.	5fl. 7fr.	5fl. —fr.
Gersten 1 Sri	—fl. —fr.	—fl. —fr.	—fl. 59fr.
Linsen 1 —	—fl. —fr.	—fl. —fr.	—fl. —fr.
Erbsen 1 —	—fl. —fr.	—fl. —fr.	—fl. —fr.

Fleisch- und Brod-Preise.

Ochsenfleisch 1 Pfund	7	fr.
Rindfleisch 1 —	6	fr.
Hammelfleisch 1 —	5	fr.
Schweinefleisch mit Speck	8	fr.
— ohne —	7	fr.
Kalbfleisch 1 Pfund	6	fr.
Kernbrod 8 Pfund	16	fr.
1 Kreuzerweck schwer	10	Loth 2 1/2 Qtl.

